

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schönhagen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 3. August 2020 folgende 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 30. Oktober 2013 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen - wird Abs. 3 neu eingefügt.

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, 20. August 2020


Stitz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Schönhagen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2020 vom 17. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 18. Oktober 2020 in Kraft.